

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

STEUERGERICHTSHOF

Entscheid des Präsidenten vom 3. September 2007

In der Beschwerdesache **(4F 06 227)**

A.,

Beschwerdeführerin,

gegen

die **Gemeinde B.**, vertreten durch ihren Gemeinderat,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

**Feuerwehr-Ersatzabgabe 2006
(Einspracheentscheid vom 21. November 2006)**

hat sich ergeben:

- A. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2006 stellte die Gemeindeverwaltung von B. A. eine "Feuerwehrsteuer Pauschal 06" im Betrag von 80 Franken in Rechnung.

Am 3. November 2006 erhob A. gegen diese Verfügung beim Gemeinderat von B. Einsprache. Sie machte - unter Hinweis auf die Steuerveranlagung 2005 sowie einen Entscheid betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien - geltend, als Studentin ohne Einkommen sei sie nicht in der Lage, die veranlagte Feuerwehrsteuer zu bezahlen.

Der Gemeinderat von B. wies diese Einsprache mit Entscheid vom 21. November 2006 ab. Zur Begründung führte er aus, die Einsprecherin sei eine dienstpflichtige Einwohnerin und gemäss dem Gemeinde-Feuerwehreglement zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet, da sie nicht unter die in Art. 5 Abs. a, b und c des Reglements aufgezählten steuerbefreiten Personen falle.

- B. Gegen diesen Entscheid reichte A. am 14. Dezember 2006 beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Sie macht insbesondere geltend, der Gemeinderat sei im angefochtenen Entscheid in keiner Weise auf die stichhaltige Begründung ihrer Einsprache eingegangen. Zudem nehme er nicht auf die aktuelle Version des Gemeindereglements Bezug. Ausserdem sei unklar, auf welchen Teil von Art. 5 des Reglements er sich berufe, da die dort enthaltenen fünf Absätze nicht mit Buchstaben gekennzeichnet seien. Durch solche unpräzisen Angaben werde die erforderliche Sachkompetenz der Behörde in Frage gestellt. Materiell sei davon auszugehen, dass sie als (von den Eltern unterstützte) Studentin in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen unter Art. 5 Abs. 3d des Reglements falle, wonach eine Person, die einer besonderen Hilfe bedürfe, von der Feuerwehersatzpflicht befreit sei. Die erhobene Steuer entbehre jeder vernünftigen Logik und Verhältnismässigkeit. Auf die weiteren Ausführungen wird, soweit notwendig, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen eingegangen.

In seiner Beschwerdeantwort vom 15. bzw. 17. Januar 2007 schliesst der Gemeinderat von B. auf Abweisung. Er hält an seinen bereits früher dargelegten Argumenten fest und verweist insbesondere noch auf den genauen und vollständigen Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 lit. d des Reglements, dessen Voraussetzungen die Beschwerdeführerin nicht erfülle.

Am 19. Februar 2007 reichte die Beschwerdeführerin ihre Gegenbemerkungen ein, welche zu den Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 14. Juli 2007 Anlass gaben. Auf die entsprechenden Einzelheiten wird, soweit notwendig, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen eingegangen.

**Der Präsident des Steuergerichtshofes
zieht in Erwägung:**

1. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Feuerwehr-Ersatzabgabe ist in Art. 45 des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) sowie in Art. 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1; GStG) enthalten.

Gemäss Art. 49a des Feuerpolizeigesetzes sind die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Bezüglich der Feuerwehr-Ersatzabgabe sieht jedoch Art. 45 Abs. 3 des Feuerpolizeigesetzes vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern anwendbar sind. Das hat zur Folge, dass eine Veranlagungsverfügung zunächst mit Einsprache bei der Gemeindebehörde und der entsprechende Einspracheentscheid direkt mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 GStG).

Gemäss Art. 42 Abs. 3 GStG bestimmt sich das Verfahren durch die sinn-gemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Das bedeutet insbesondere, dass der Präsident des Steuergerichtshofes als Einzelrichter zuständig ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Streitwert 600 Franken nicht überschreitet (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; SGF 150.1) sowie Art. 140 des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern (StG; SGF 631.1).

2. a) Gemäss Art. 43 des Feuerpolizeigesetzes können die in der Gemeinde an-sässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Abs. 1). Diese Verpflichtung kann allen Männern oder allen Frauen auferlegt werden, die das 20. Altersjahr vollendet haben und noch nicht 52 Jahre alt sind. Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festge-setzt werden (Abs. 2). Art. 44 des Gesetzes sieht vor, dass die Gemeinden nach ihren Bedürfnissen die Altersklassen festsetzen, die zum Feuerwehr-dienst eingezogen werden können (Abs. 1). Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes teilen sie regelmässig genügend Männer und Frauen in das Korps ein (Abs. 2). Dabei hat jedoch niemand einen Anspruch auf Ein-teilung in das Feuerwehrkorps (Abs. 3). Schliesslich können gemäss Art. 45 des Feuerpolizeigesetzes die dienstpflichtigen Männer und Frauen, die nicht zum Feuerwehrdienst eingeteilt sind, verpflichtet werden, eine jährliche Feu-erwehr-Ersatzabgabe zu entrichten (Abs. 1). Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sowie die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit werden können, werden von den Gemeinden fest-

gesetzt (Abs. 2). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuer (Abs. 3).

- b) Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Gemeinde B. 1987 ein Feuerwehrreglement erlassen, welches in der Folge in den Jahren 1996, 1998 und 2006 geändert worden ist. Dieses enthält (in seiner aktuellen Fassung) insbesondere folgende Bestimmungen:

"Artikel 5. ¹*Die Einteilung in die Feuerwehr oder die Entrichtung der Feuerwehr-Ersatzabgabe ist obligatorisch für alle auf dem Gemeindeterritorium wohnenden Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität. Die Verpflichtung betrifft alle Personen welche das 20. Lebensjahr vollendet haben bis zum 31. Dezember des 52 Jahres.*

²*Kein militärdienstpflichtiger Mann kann aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden.*

³*Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit:*

- a) die Mitglieder des Gemeinde- und Kantonspolizeikorps,*
- b) die Geistlichen,*
- c) das unabhkömmliche Betriebspersonal der Post-, Telefon- und Telegrafverwaltung, der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Elektrizitätswerke,*
- d) Die alleinstehenden Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind betreuen, bis zu Ende der Schulpflicht des Kindes, oder eine Person die einer besonderen Hilfe bedarf.*

⁴*Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht befreit sind ebenfalls alle Personen und deren Ehepartner, die während 20 Jahren im Korps Dienst leisteten und wegen Krankheit oder Unfall ausscheiden.*

Artikel 6. ¹*Die Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von Fr. 80.- bis 120.- (Die Höhe des Betrages wird jeweils vom GR bestimmt)*

²*In einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar bezahlt der dienstpflichtige nicht eingeteilte Ehegatte eine um die Hälfte reduzierte Abgabe.*

³*Wenn ein Ehegatte eingeteilt ist, wird beim anderen Ehegatten keine Abgabe erhoben.*

⁴*Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt."*

3. a) Im Lichte der dargelegten Bestimmungen ist davon auszugehen, dass die Ersatzbefreiung für (einkommenslose) Student(inn)en gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe nun nicht mehr im kantonalen Gesetz geregelt

ist. Vielmehr wurde die entsprechende Kompetenz mit der Gesetzesrevision vom 13. Mai 1998 an den Gemeindegesetzgeber übertragen. Bei der Festsetzung der Fälle, in denen eine Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe stattfinden soll, steht den Gemeinden eine grosse Wahlfreiheit zu. Ihre Autonomie wird einzig durch die Schranken der Verfassung (Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot) begrenzt (vgl. die Botschaft sowie die Beratungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden [Gleichstellung der Geschlechter beim Feuerwehrdienst], ATGR 1998, S. 392 ff., 395 und 624 ff., 627 sowie im Übrigen das Urteil des Präsidenten des Steuergesichtshofes vom 25. August 2006, FZR 2006, S. 295).

Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung rügen sollte, vermag sie damit ebenfalls nicht durchzudringen. Es mag zwar durchaus einer Diskussion wert sein, ob es nicht sinnvoll wäre, einkommenslose Student(inn)en von der Ersatzabgabe zu befreien. Daraus ergibt sich jedoch noch keineswegs, dass die vorliegend vom Gesetzgeber gewählte Lösung als willkürlich oder sonst wie verfassungswidrig zu qualifizieren wäre. Es ist insbesondere nicht zu übersehen, dass es sich um den Ausgleich für die Befreiung von einer durchaus aufwändigen Naturallast handelt, welcher mit dem Betrag von 80 Franken äusserst bescheiden ausgefallen ist. Unter der Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes der eingeteilten Feuerwehrleute erscheint es, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, auch durchaus vertretbar, dass Art. 5 Abs. 4 und 6 Abs. 3 des Reglements die Befreiung von der Ersatzpflicht auf deren Ehepartner ausdehnt. Demzufolge erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

- b) Soweit die Beschwerdeführerin verschiedene unpräzise Zitierweisen der Vorinstanz sowie Schreibfehler im publizierten Reglement rügt, ist darauf nicht näher einzugehen. Massgebend ist einzig die geltende Rechtslage, auf die sich die Vorinstanz stets genügend klar und verständlich berufen hat.

Unbegründet ist auch der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr Fall sei zu Unrecht nicht unter Art. 5 Abs. 3 lit. d subsumiert worden. Es kann kaum im Ernst behauptet werden, eine Studentin sei ohne Weiteres einer "Person, die einer besonderen Hilfe bedarf", gleichzustellen.

Im vorliegenden Fall erweist sich somit die angefochtene Veranlagung als gesetzeskonform. Damit treffen auch die gegenüber der Vorinstanz erhobenen Anschuldigungen der Inkompetenz daneben.

Schliesslich ist auf die Ausführungen bezüglich einer allfälligen Teilzahlung nicht einzutreten, da die Beschwerdeführerin vor dem Beschwerdeverfahren nie mit einem entsprechenden Begehren an die Gemeinde gelangt ist, sodass diese Frage nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildet.

Und macht es wirklich Sinn, einen so bescheidenen Betrag noch in Raten aufzuteilen?

4. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG).

Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 150 Franken festzusetzen.

419.7